

426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (363 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, die Geschäftsanteile des Bundes an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“ zu veräußern. Die Republik Österreich ist Alleingesellschafterin dieser Gesellschaft mit einer Stammeinlage von 500 000 S. Gegenstand und Zweck derselben ist die Förderung der Einführung von computerunterstütztem Projektieren, Entwickeln und Konstruieren sowie computerunterstütztem Produktionsverfahren (computer aided design, CAD; computer aided manufacturing, CAM) in Österreich durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen und durch Beratung, insbesondere von Unternehmen.

Nach nunmehr veränderter Schwerpunktsetzung in der Technologieförderung, insbesondere nach Auslaufen der als Impuls konzipierten CAD/CAM-Einführungsförderung, ergeben sich für den Bund aus der Tätigkeit der Gesellschaft keine unmittelbar wirksamen Synergieeffekte mehr. Bei einer nach Wegfall der volkswirtschaftlichen Aufgaben kommerziell gestalteten Betriebsführung mit geänderten Geschäftsschwerpunkten sind von der Gesellschaft jedoch weiterhin entscheidende Impulse für die österreichische Wirtschaft zu erwarten, sodaß eine Fortführung der Gesellschaft gesamtwirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Die Republik Österreich beabsichtigt daher, die Anteilsrechte an der Gesellschaft zu veräußern. Bei der Gestaltung des Verkaufsvertrages wird zu berücksichtigen sein, daß der neue Eigentümer langfristige Kostenverpflichtungen zu übernehmen und Kapital für den weiteren Ausbau der Gesellschaft einzubringen hat. Der neue Eigentümer soll darüber hinaus zur zumindest mittelfristigen Weiterführung der Gesellschaft und damit zur Erhaltung der qualifizierten Arbeitsplätze verpflichtet werden.

Nach der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Kfm. Dr. Keimel sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (363 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 12 03

Mrkvicka
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann